



Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro je Zeitstunde. Bei einer 40-Stunden-Woche entspricht das 1.473,33 Euro brutto im Monat. Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer/innen über 18 Jahren, auch für geningfügig Beschäftigte und Saisonarbeitskräfte.

Nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten ist die Beschäftigung von unter 18-Jährigen ohne Berufsabschluss, von Azubis sowie von Menschen in Pflichtpraktika und in freiwilligen Praktika unter 3 Monaten.

In einer 3-jährigen Übergangszeit ist für einige Branchen eine stufenweise Anpassung an den Mindestlohn vorgesehen. Eine solche Übergangsregelung gibt es beispielweise für die Fleischbranche, Friseure, Zeitarbeitnehmer oder Wäschereidienstleister.

Befristete Übergangsregelungen sieht das Gesetz ferner für Erntehelfer und Zeitungszusteller vor.

Pflegemindestlohn

Der gesetzliche Pflegemindestlohn erhöht sich ab 1. Januar 2015 auf **8,65 Euro** für die östlichen Bundesländer und auf **9,40 Euro** für die westlichen Bundesländer. In zwei weiteren Schritten steigt der Mindestlohn bis Januar 2017 dann weiter auf 10,20 Euro im Westen und 9,50 Euro im Osten.

Mindestlohn Gebäudereinigung

Für die Beschäftigten der Innen-Gebäudereinigung erhöht sich der Mindestlohn ab 1. Januar 2015 von 8,21 Euro auf **8,50 Euro**.

Mindestlohn Garten- und Landschaftsbau

Ab Januar 2015 gelten zudem erstmals für Land- Forstund Gartenbauarbeiter bundesweite Mindestlöhne.



Gesundheitskarte

Ab 1. Januar 2015 können gesetzlich krankenversicherte Patienten nur noch mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) den Arzt, Psychotherapeuten oder Zahnarzt aufsuchen. Die bisherige Krankenversicherungskarte ohne Lichtbild ist damit ungültig. Die elektronische Gesundheitskarte soll den Austausch von Patientendaten zwischen Ärzten, Kliniken und Apotheken verbessern.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung sinkt ab dem 01. Januar 2015 von 18,9 Prozent auf 18,7 Prozent.

Personen, die im Jahr 1950 geboren sind und 2015 in den Ruhestand gehen, müssen über das 65. Lebensjahr hinaus zusätzliche vier Monate arbeiten, um eine abschlagsfreie Rente zu erhalten.



Krankenversicherung

Zum 1. Januar 2015 wird der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 auf **14,6 Prozent** abgesenkt. Kommt eine Krankenkasse damit nicht aus, darf sie einen "kassenindividuellen Zusatzbeitrag" erheben.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann weiterhin für bis zu 12 Monate gewährt werden. Das BMAS hat eine Verordnung erlassen, nach der die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2015 entstehen, bis zu 12 Monate betragen kann. Ohne diese Verordnung wäre die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2015 auf die gesetzlich vorgesehene Dauer von 6 Monaten zurückgefallen.

Eingliederungszuschüsse

Arbeitsuchende ab 50 Jahren, die Vermittlungshemmnisse haben, können auch künftig durch Eingliederungszuschüsse an die Arbeitgeber bis zu einer Dauer von 3 Jahren gefördert werden. Die ursprünglich bis Ende 2014 befristete Sonderregelung wurde zum 1. Januar 2015 um fünf Jahre bis Ende 2019 verlängert.

Kurzfristige Minijobs

Die bisherigen Grenzen für kurzfristige Beschäftigungen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen werden vom 1. Januar 2015 an für Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 auf **3 Monate bzw. 70 Arbeitstage** erhöht. Kurzfristige Beschäftigungen sind in der gesetzlichen **Rentenversicherung versicherungsfrei**.